

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des Jahres 1904 über den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im deutschen evangelischen Kirchenausschuß

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Mitteilung
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1904
über den

**Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im deutschen evangelischen
Kirchenausschuß.**

Das Bedürfnis und Streben nach einer Verbindung zwischen den verschiedenen Gruppen der auf deutschem Boden lebenden Evangelischen ist beinahe so alt wie die Reformation. Es hat sich seit damals je und je bald stärker bald schwächer geregt, nach dem westfälischen Frieden im corpus evangelicorum bestimmtere Gestalt gewonnen, im verflochtenen Jahrhundert die Union innerhalb mehrerer Landeskirchen gezeitigt und namentlich infolge der politischen Errungenschaften des siegreichen Krieges von 1870 und 1871 die Gemüter wieder lebhafter beschäftigt. Über den einzuschlagenden Weg zur Erreichung des ersehnten Zieles freilich herrschte bis in die jüngste Zeit die größte Meinungsverschiedenheit. Der hochfliegende Gedanke an eine deutsche Nationalkirche wurde allen Ernstes gehegt. Aber niemand vermochte anzugeben, wie er verwirklicht werden könnte. So schien es denn, um wenigstens etwas zu stande zu bringen, ratsam, die Hoffnungen herabzustimmen und an feste vorhandene Grundlagen anzuknüpfen. Dies geschah u. a. von der preussischen Generalsynode, welche im Dezember 1891 den Berliner Oberkirchenrat ersuchte, „dem schon seit 1870 bei den Verhandlungen der Eisenacher Konferenz angestrebten föderativen Zusammenschluß der evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands unter Zutritt von Deputierten der Landessynoden auch ferner besondere Aufmerksamkeit und freundliches Interesse zuzuwenden und in dem geeigneten Zeitpunkt die entsprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung jenes Zusammenschlusses zu ergreifen.“ Die Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in der Gesetzgebung, der Verwaltung und dem Bekenntnisstand wurde hierbei als unerläßliche Bedingung für einen gedeihlichen Erfolg vorausgesetzt. Diese Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Zumal die genannte Kirchenregierung hat es als ihre Aufgabe erkannt, die in der Eisenacher Konferenz bereits vorhandene Gemeinschaft möglichst weiter auszubilden, „vor allen Dingen ein der Konferenz noch fehlendes ständiges, jederzeit handlungsfähiges und besonders auch zur Vertretung gemeinsamer evangelisch-

XIV.

kirchlicher Interessen nach außen befähigtes Organ zu gewinnen und diesem ausreichende Gelegenheit zu gemeinsamem Handeln und wirklicher Arbeit für die Kirche zu eröffnen, künftig auch, sobald praktische Aufgaben für eine größere Körperschaft bereit stehen, auf die notwendige Ergänzung der Konferenz durch synodale Elemente Bedacht zu nehmen.“

Man glaubte dem ins Auge gefaßten Ziele näher zu kommen durch Bildung einer „ständigen Kommission,“ deren Aufgabe es sein sollte, „die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen.“ Sie sollte „sich insbesondere darüber unterrichten, was in Anlaß der in der vorhergehenden und den früheren Tagungen gefaßten Beschlüsse geschehen ist,“ und „befugt“ sein, „sich behufs des darüber notwendigen Gedankenaustauschs durch den Vorstand mit den einzelnen Kirchenregierungen und den anderen Kommissionen der Konferenz in Verbindung zu setzen“. Ein solcher Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 gewählten Mitgliedern sowie 4 Ersatzmännern, wurde in der Tat auch am 20. Juni 1900 unter entsprechender Abänderung der aus dem Jahre 1851 stammenden Geschäftsordnung der Konferenz ins Leben gerufen und begann im November 1900 seine Tätigkeit. Aber diese letztere war von keiner langen Dauer.

In der nämlichen Tagung und noch ehe die eben erwähnte Wahl stattgefunden hatte, wurde eine bei dem Präsidium eingekommene Eingabe des Gesamtvorstandes des Evangelischen Bundes zur Kenntnis gebracht, welche das Ersuchen enthielt, „Sorge tragen zu wollen, daß die Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregierungen bei ihrem nächsten Zusammentreten auf der Wartburg*) in Erwägung dessen, was unserer Kirche um ihres Bestandes und ihrer Ehre willen nützt, die hochwichtige Frage ihrer endlichen Lösung näher führen, ob und wie die deutschen evangelischen Landeskirchen enger miteinander verbunden werden könnten, um ihre gemeinsamen Interessen und Aufgaben wirksamer als bisher zu fördern“. Dieser Aufforderung entsprechend von sich aus ohne weiteres in eine Beratung über die Angelegenheit einzutreten, erachteten nun die Mitglieder der Konferenz sich nicht für berechtigt. Aber sie wollten doch zeigen, daß die in der Eingabe bekundete Gesinnung bei ihnen volles Verständnis und starken Widerhall finde. Deshalb wurde auf Grund eines Referats des Kieler (nunmehr hannoverschen) Konsistorialpräsidenten D. Dr. Chalvyhäus nachstehende Resolution ohne Debatte gutgeheißen (19. Juni 1900):

„Die deutsche evangelische Kirchenkonferenz erachtet es den ihren Beratungen durch ihre Geschäftsordnung gestellten Aufgaben nicht als entsprechend, der von dem Gesamtvorstande des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen gegebenen Anregung wegen „Herstellung einer wirksamen Gesamtorganisation des amtlichen deutsch-evangelischen Kirchenwesens zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen Interessen und Aufgaben“ von sich aus eine weitere Folge zu geben.

Wie die deutsche evangelische Kirchenkonferenz schon nach ihrer ganzen Bestimmung und seitherigen Tätigkeit in besonderer Weise die Pflege einer engeren Gemeinschaft der deutschen evangelischen Landeskirchen bei voller Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit sich hat angelegen sein lassen, so erwartet sie eine Förderung dieser Bestrebungen insbesondere auch von den in Ausführung früherer Einleitungen bei ihrer gegenwärtigen Tagung gefaßten Beschlüsse.

In voller Würdigung der hohen Bedeutung einer engeren Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen beschließt jedoch die deutsche evangelische Kirchenkonferenz, die an sie gelangte Anregung den hohen Kirchenregierungen mit der Anheimgabe weiterer Entschliebung zur Kenntnis zu bringen“.

Die durch das Vorgehen des Gesamtvorstandes des Evangelischen Bundes neu angefachte Bewegung dauerte fort und erhielt Nahrung durch die am 26. September 1900 auf Schloß Friedenstein ausgetauschten bekannten Reden Seiner Durchlaucht des Regenten von Sachsen-Coburg-Gotha, Erbprinz Ernst zu Hohen-

*) Dieser Ausdruck beruht auf einer irrigen Annahme. Auf der Wartburg wird nur der jeweilige Eröffnungsgottesdienst gehalten, die Sitzungen dagegen sind in einem zur Verfügung gestellten Saale des in der Stadt Eisenach befindlichen Schlosses.

lohe-Langenburg, und Seiner Majestät des deutschen Kaisers. Bereits am 19. November 1900 hatte zudem der neu gebildete ständige Ausschuß es als empfehlenswert bezeichnet, die Konferenz bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit der Sache zu befassen und den Kirchenregierungen nahe gelegt, durch Anträge die Gelegenheit hiefür zu schaffen. Sie blieben nicht aus. Außer einem (dem sog. Dresdener) Entwurf, welcher aus vertraulichen Besprechungen mehrerer Konferenzmitglieder entstanden und bereits im Dezember 1901 den Kirchenregierungen gesandt worden war, liefen von dem Herzoglich Braunschweig-Cüneburgischen Konsistorium in Wolfenbüttel, dem Fürstlich Schwarzburgischen Kirchenrat in Sondershausen und — s. z. s. in letzter Stunde am 1. Mai 1902 — dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha ausgearbeitete Vorschläge ein. Da sie jedoch nicht unerheblich voneinander abwichen und gerade auch der Vertreter des Gothaischen Staatsministeriums, Generalsuperintendent D. Kretschmar, zwar für den eigenen Entwurf, aber schließlich zuvörderst doch nur für eine Kommission eintrat, welche die Frage gründlicher besprechen und ihr Ergebnis „einer binnen Jahresfrist zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Konferenz zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung vorlegen sollte“, einigte man sich zur Billigung des von dem früheren Oberkirchenratspräsidenten Wielandt formulierten und durch die Diskussion bloß in nebensächlichen Punkten umgestalteten Antrag:

„In der Überzeugung, daß ein engerer Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, insbesondere Wahrung und Förderung der gemeinsamen evangelischen kirchlichen Interessen nach außen dringend wünschenswert ist, und in der Absicht, diese Angelegenheit in Übereinstimmung mit den deutschen evangelischen Kirchenregierungen tunlichst zu fördern, beschließt die evangelische Kirchenkonferenz:

1. Zur Bearbeitung der Angelegenheit des engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen wird ein besonderer Ausschuß bestellt.

2. Dieser Ausschuß wird gebildet durch die nachbezeichneten 13 derzeitigen Mitglieder der Konferenz

1. Präsident, Wirklicher Geheimer Rat D. Dr. Barthhausen, 2. Vizepräsident, Wirklicher Oberkonsistorialrat D. Freiherr von der Goltz, 3. Präsident Voigts, 4. Oberkonsistorialrat D. Kelber, 5. Präsident von Zahn, 6. Präsident D. Freiherr von Gemmingen, 7. Präsident, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Wielandt, 8. Präsident Dr. Buchner, 9. Präsident Giese, 10. Staatsminister Dr. Rothe, 11. Geheimer Oberkirchenrat Hanjen, 12. Generalsuperintendent D. Kretschmar (schied bald nachher aus seinem Amte und damit zugleich aus der Kommission, ohne ersetzt zu werden), 13. Senior D. Behrmann.

Im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung eines dieser Mitglieder ist die Kirchenregierung, von welcher dasselbe abgeordnet ist, befugt, an dessen Stelle einen anderen Abgeordneten zu bezeichnen“.

Der so bestellte Dreizehner-Ausschuß erwählte am 3. Juni 1902 den (unterdessen verstorbenen) Berliner Oberkirchenratspräsidenten D. Dr. Barthhausen zum Vorsitzenden, den Oberkonsistorialrat D. Kelber von München zu dessen Stellvertreter und unterbreitete der am 11. Juni 1903 zusammengetretenen außerordentlichen Konferenz seinen Vorschlag. Nach diesem war der seit 1900 bestehende ständige Ausschuß durch einen 15 Mitglieder umfassenden deutschen evangelischen Kirchenausschuß zu ersetzen, ihm die Unterstützung der Konferenz in der Förderung einheitlicher Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen sowie die Vertretung der Interessen derselben nach außen zuzuweisen, der Sitz des Ausschusses nach Berlin zu verlegen und dem dortigen Präsidenten des Oberkirchenrats die Leitung der Geschäfte zu übertragen.

Die Erwartung, welche diesen Entwurf begleitete, ging nicht ganz in Erfüllung. Die beiden Berichterstatter zwar, welche die Verhandlung einleiteten — Präsident von Zahn von Dresden und Oberkonsistorialrat D. Kelber von München — waren der Ansicht, daß man im allgemeinen zustimmen könne. Aber dagegen

erhob sich von mehreren Seiten Widerspruch. Gleich von vornherein betonte der erste Vertreter des bayerischen Oberkonsistoriums, Präsident von Schneider, „mit der durch das Staatsgrundgesetz festgesetzten Ordnung der kirchlichen Verfassung in Bayern stände es nicht im Einklang, wenn dem zu bildenden Ausschusse eine Vertretung der Landeskirchen (wie sie der Entwurf durchweg annahm) zugeschrieben und derselbe als Organ mit letzteren in Verbindung gesetzt würde. Deshalb seien gegen die Vorschläge schwere Bedenken vorhanden, und wenn dieselben nicht abgeändert würden, sei eine Möglichkeit für die bayerische Kirchenregierung nicht vorhanden, sich an dem zu bildenden Ausschusse, bezw. an dem engeren Zusammenschlusse der Landeskirchen zu beteiligen. Es habe daher das Oberkonsistorium Abänderungsvorschläge einzubringen sich entschlossen, welche an die Mitglieder der Konferenz verteilt würden“ (Eisenacher Protokolle 1903 S. 4). Diese Vorschläge gingen im wesentlichen dahin, daß überall, wo von dem Interesse der „deutschen evangelischen Landeskirchen“ die Rede war, bloß „gemeinsame deutsche evangelische Interessen“ gesetzt werden, den Beschlüssen des Ausschusses jede bindende Kraft ausdrücklich aberkannt („sie werden nur in dessen eigenem Namen erlassen“) und der Ort der Versammlung samt der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters dem Ausschusse anheimgestellt werden sollten.

Damit war die Aussicht auf das Zustandekommen des Planes ins Wanken gebracht. Da man aber das begonnene Werk unter keinen Umständen scheitern lassen, aber auch keinen Majoritätsbeschuß und dadurch das Ausscheiden der abweichenden Kirchenregierungen herbeiführen wollte, blieb nichts übrig, als die Vorlage zu neuer Redaktion an den Dreizehner-Ausschuß zurückzugeben. In der von ihm vereinbarten abgeänderten Fassung wurde sie dann in der Sitzung vom 13. Juni 1903 fast einstimmig angenommen. Nur die Vertreter von Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Meiningen lehnten sie ab, worauf letzterer zugleich den Austritt seiner Kirchenregierung aus der Konferenz ankündigte und sich entfernte, während derjenige von Schwarzburg-Rudolstadt sich der Abstimmung enthielt und somit das weitere vorbehielt. Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hatte sich, wie hier bemerkt sein mag, bereits zu Anfang dahin geäußert, daß er an den Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen sich natürlich nicht beteiligen könne, aber, wenn künftig, wie bisher, allgemeine kirchliche Verhältnisse behandelt würden, mit Freuden seine Mitwirkung fortzusetzen gedenke. Der Beschluß selbst hat folgenden Wortlaut:

Die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz, deren Bestimmung es ist:

„Auf Grund des Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern,“

erachtet auch die einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen nach außen als ihre Aufgabe.

Um für ihre Tätigkeit einen engeren Zusammenschluß herbeizuführen und ein jederzeit handlungsfähiges Organ zu besitzen, beschließt sie, unter Festhaltung ihrer sonstigen Ordnungen, ihren ständigen Ausschuß (Beschluß IV der Kirchenkonferenz von 1900) wie folgt zu gestalten:

I. Der Ausschuß, welcher fortan den Namen

„Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß“

führt, hat wie bisher die Aufgabe, die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen.

Er hat ferner die gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen wahrzunehmen, insbesondere

1. gegenüber anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften wie den nicht christlichen Religionsgesellschaften,
2. in bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten,

3. bezüglich der Förderung kirchlicher Einrichtungen für die evangelischen Deutschen im Auslande, sowie der Seelsorge unter deutschen Auswanderern und Seeleuten, — zu 2 und 3 unter Rücksichtnahme auf konfessionelle Verhältnisse. —

II. Auf den Bekenntnisstand und die Verfassung der einzelnen Landeskirchen erstreckt sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht. Ebenso bleiben die kirchenregimentlichen Rechte des Landesherren unberührt.

III. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Ausschuss zu unterrichten, was im Anlaß der in der vorhergehenden und in den früheren Tagungen gefaßten Beschlüsse der Konferenz geschehen ist, und ist befugt, sich behufs des darüber notwendigen Gedankenaustausches mit den einzelnen Kirchenregierungen in Verbindung zu setzen.

Der Ausschuss hat ferner die Entwicklung der Gesetzgebung sowie die Handhabung der Gesetze auf den das kirchliche Leben berührenden Gebieten im Auge zu behalten, etwaige innerhalb seines Zuständigkeitskreises gelegene Anträge von Kirchenregierungen in Behandlung zu nehmen, das zur Förderung wichtiger gemeinsamer evangelisch-kirchlicher Interessen sowie das zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse Erforderliche an den zuständigen Stellen anzuregen, insbesondere in Wahrung dieser Interessen mit den Behörden des Reiches und gegebenen Falles mit der Kirchenbehörde des betreffenden Landes in Verbindung zu treten, auch unter besonderen Umständen öffentliche Kundgebungen zu erlassen.

Der Ausschuss sorgt für eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Synodalverhandlungen und sonstiger für das kirchliche Leben der einzelnen Landeskirchen bedeutsamer Veröffentlichungen.

IV. Zum Ausschuss entsendet die Konferenz fünfzehn ihrer Mitglieder.

Zu ihnen gehört der Vorsitzende der Konferenz.

Als weiter in den Ausschuss zu entsendende Mitglieder der Konferenz werden ihr drei aus dem Kirchengebiete der älteren, zwei aus dem Kirchengebiete der neuen Provinzen Preußens, je eins aus den Kirchengebieten Bayerns, Sachsens und Württembergs von den Abgeordneten der betreffenden Kirchenregierungen benannt. Gehört der Vorsitzende der Konferenz einem der vorgenannten Kirchengebiete an, so ruht oder beschränkt sich verhältnismäßig die betreffende Benennung, solange er als Vorsitzender der Konferenz Mitglied des Ausschusses ist. Scheidet er aus dieser Stellung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so veranlaßt der Ausschuss, daß ihm als Ersatzmann ein Konferenzmitglied aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, benannt wird.

In diesem Falle tritt der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz bis zu ihrer nächsten Tagung dem Ausschusse als außerordentliches Mitglied bei.

Die sieben übrigen in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder werden von denjenigen zur Konferenz erschienenen Abgeordneten benannt, welchen kein eigenes Benennungsrecht zusteht. Ist einer dieser Abgeordneten zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt und hiedurch Mitglied des Ausschusses, so beschränkt sich die Benennung auf sechs Mitglieder.

Bei der Benennung der in den Ausschuss zu Entsendenden ist in geeigneter Weise für annähernd gleichmäßige Vertretung durch geistliche und weltliche Mitglieder Sorge zu tragen. Den zur Benennung eines Mitgliedes Berechtigten wird dieserhalb Verständigung untereinander empfohlen.

Die Entsendung in den Ausschuss erfolgt auf die Zeit bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Kirchenkonferenz. Scheidet während dieser Zeit ein zum Ausschusse Entsandter aus der Konferenz aus, so veranlaßt der Ausschuss, daß ihm aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, ein Ersatzmann benannt wird.

V. Unter Vorbehalt endgültiger Beschlusfassung der Konferenz über den Sitz des Ausschusses und den Vorsitz in ihm wählt der Ausschuss für die nächsten fünf Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Als Sitz des Ausschusses gilt auf so lange der Wohnsitz des Vorsitzenden.

XIV.

VI. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahre berufen; außerdem so oft es nötig erscheint, oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder mit Bezug auf einen von ihnen gestellten Antrag drei Kirchenregierungen eine Sitzung verlangen.

VII. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung erfolgen und sind nebst der Tagesordnung den Kirchenregierungen mitzuteilen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens zehn Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden unter seinem Namen erlassen. Sie erlangen für die einzelnen Kirchenregierungen Verbindlichkeit durch deren Zustimmung.

VIII. Gegenstände, welche sich dazu eignen, können durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. Die Gültigkeit eines auf diesem Wege herbeigeführten Beschlusses setzt voraus, daß ein formulierter Entwurf desselben allen Ausschussmitgliedern vorgelegt und die Mehrheit ihm zugestimmt hat. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muß Beschlufsfassung in einer Sitzung erfolgen.

IX. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in der durch die Geschäftsordnung zu regelnden Form zur Ausführung gebracht.

Über die Geschäftsordnung beschließt der Ausschuss selbst. Sie ist den Kirchenregierungen und der Konferenz mitzuteilen.

X. Der Ausschuss hat der Kirchenkonferenz zu Beginn jeder Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er wird Gegenstände, deren sofortige Erledigung er nicht für nötig oder deren selbständige Erledigung er nicht für angemessen erachtet, der Beschlufsfassung der Konferenz unterbreiten.

Bezüglich der Durchführung dieser Festsetzungen wurden außerdem noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Um die baldige Konstituierung des Ausschusses zu ermöglichen, beschloß die Konferenz, daß für diesmal von der Einhaltung der in Ziffer IV der Beschlüsse geordneten Förmlichkeiten abgesehen werden solle, und ermächtigte den Konferenzvorstand, nach dem 15. September zur Konstituierung zu schreiten. Die Kirchenregierungen sollten daher von dem Statut schleunigst benachrichtigt und um tunlichst rasche Erklärung über ihre Stellungnahme zu demselben gebeten werden.

2. Um Übereinstimmung mit den regelmäßigen Zusammenkünften der Konferenz zu erzielen, sollte der neue Ausschuss jetzt erstmals statt auf zwei auf drei Jahre gebildet werden.

3. Zwischen den Vertretern der Siebenergruppe (Ziffer IV Absatz 5) wurde eine vorläufige Verständigung dahin getroffen und von der Konferenz bestätigt, daß Baden mit Elfaß-Lothringen, Hessen mit Braunschweig, die beiden Mecklenburg und Oldenburg, Anhalt mit Waldeck und den beiden Lippe, die drei Hansestädte je 1, die thüringischen Gebiete aber 2 Vertreter zu entsenden haben, wobei die nähere Regelung jeder Untergruppe überlassen wird.

4. Nach der Konstituierung des neuen Ausschusses soll die Tätigkeit des früheren (1900 ins Leben gerufenen) ihr Ende finden und von der Tagung des Jahres 1904 an auch die Aufgaben der sonstigen Kommissionen, wie z. B. für Diaspora und Statistik, auf ihn übertragen werden.

Am 16. Juni wurden die zur Konferenz verbundenen Kirchenregierungen ersucht, ihre Stellung zu den gefaßten Beschlüssen bis zum 15. September zu erklären und im Falle der Zustimmung die in den Ausschuss zu entsendenden Abgeordneten zu benennen. Dies geschah. Nur das Neuß-Plautische Konsistorium in Greiz (Neuß a. L.) und das Großherzoglich Mecklenburgische Konsistorium in Neustrelitz haben Äußerungen unterlassen, das letztere mit der ausdrücklichen Anzeige, daß es bei seiner ablehnenden Haltung verbleibe.

Der Kirchenausschuß ist, nachdem durch den Tod des Präsidenten D. Dr. Barckhausen noch vor seiner Konstituierung Änderungen erforderlich geworden waren, die jedoch erst im Dezember zur Erledigung kamen, nun aus folgenden Gliedern zusammengesetzt:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Voigts, Präsident des Evang. Oberkirchenrats in Berlin; | } | für Preußen, ältere Provinzen; |
| 2. D. Freiherr von der Goltz, Probst, Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats in Berlin; | | |
| 3. D. Braun, Wirklicher Oberkonsistorialrat in Berlin (muß, weil jüngst in den Ruhestand getreten, ersetzt werden); | } | für Preußen, neue Provinzen; |
| 4. D. Dr. Chalybäus, Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover; | | |
| 5. D. Vohr, Generalsuperintendent und Oberhofprediger in Kassel; | } | für Bayern; |
| 6. D. Kelber, Oberkonsistorialrat in München; | | |
| 7. D. Dr. Ackermann, Vizepräsident des Landeskonsistoriums und Oberhofprediger in Dresden; | } | für Sachsen; |
| 8. D. Freiherr von Gemmingen Erz., Konsistorialpräsident in Stuttgart; | | |
| 9. D. Helbing, Oberkirchenratspräsident in Karlsruhe; | } | für Baden und Elsaß-Lothringen;
für Hessen und Braunschweig; |
| 10. D. Buchner, Oberkonsistorialpräsident in Darmstadt; | | |
| 11. Giese, Oberkirchenratspräsident in Schwerin; | } | für Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg; |
| 12. Dr. Rothe Erz., Staatsminister in Weimar; | | |
| 13. D. Vohoff, Generalsuperintendent und Konsistorialrat in Altenburg; | } | für Sachsen-Weimar, -Altenburg, -Coburg-Gotha, -Schwarzburg-Sondershausen, -Rudolstadt u. Reuß j. L.; |
| 14. Werner, Oberkonsistorialrat in Dessau; | | |
| 15. D. Behrmann, Senior in Hamburg. | } | für Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deilmold;
für Hamburg, Lübeck und Bremen. |

Sitzungen sind bis jetzt 4 gehalten worden: die erste in Dresden am 10. und 11. November 1903, in welcher der Ausschuß sich konstituierte und die grundlegende Kundgebung vereinbarte (Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1904 Nr. XIV); die zweite in Dresden am 18. und 19. Februar 1904, wobei Präsident Voigts zum Vorsitzenden und Oberkonsistorialrat D. Kelber zum Stellvertreter gewählt, die Geschäftsordnung fertiggestellt und von D. Freiherr von der Goltz über die Angelegenheiten der Diaspora berichtet wurde; die dritte in Berlin am 24. und 25. März, aus deren Beratung über die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes abermals eine Kundgebung an die evangelischen Glaubensgenossen hervorging; die vierte in Eisenach am Tage vor der auf 2. Juni anberaumten diesjährigen Tagung der Kirchenkonferenz.

Mehr als vier Jahre hat es von der ersten kräftigeren Regung an gewährt, bis das begehrte Organ des evangelischen Deutschlands zur Tatsache ward. Sein Aussehen entspricht den Gedanken offenbar nicht, welche seit dem Vorgehen des Evangelischen Bundes und den Gothaer Fürstenreden in den weitesten Kreisen und gerade von besonders eifrigen und treuen Gliedern unserer evangelischen Kirche gehegt und ausgetauscht worden sind. Wer es etwa für möglich hielt, daß wenigstens auf dem Gebiete, auf welchem uns der gesteigerte

Verkehr allenthalben zusammenführt, auf demjenigen des Gottesdienstes, also in Gesangbuch und Choralgesang, in der unbehinderten Abendmahlsgemeinschaft und ähnlichem endlich eine engere Verbindung zustande kommen werde, der ist enttäuscht; denn gerade Bekenntnis, Gottesdienst und Verwaltung sollen unberührt sein. Auch die Beziehung von synodalen Elementen ist zwar in fernere Aussicht gestellt; aber niemand vermag irgend anzugeben, in welcher Weise das zu bewerkstelligen wäre. Die Sorge vor dem Eindringen des Unionsgeistes ist bei den einen und die Angst vor der Eindämmung freierer, auf weitherzigerer Anschauung beruhender Zustände bei den anderen so stark ausgeprägt, daß man sich wohl die Hände über die bestehenden Trennungsgräben gereicht, aber keine feste Brücke zueinander geschlagen hat. Das mag manchen wehmütig stimmen und den Schluß nahe legen, daß eigentlich gar nichts erreicht und wenig zu erwarten sei.

Und doch ist, ruhig betrachtet, keine Ursache zu solcher Mutlosigkeit vorhanden. Siegt ja die Bestimmung und Stärke der evangelischen Kirche gewiß nicht in der ausgeglichenen Einerleiheit, in welcher sie nur allzu viele nach katholischem Muster suchen. Aber selbst wenn man zugeben wollte, daß hierin ohne Schädigung der Selbständigkeit und Eigenart der verschiedenen Kirchengruppen ein mehreres geschehen dürfte: ein kleiner, bescheidener Anfang ist gemacht, an den sich unter Gottes Beistand über Bitten und Verstehen ein schöner Fortgang anreihen kann. Mögen die Scheidewände zwischen den verschiedenen Landeskirchen jetzt noch recht hoch und hinderlich aussehen: daß sie von den zu gemeinsamer Beratung berufenen Führern umgangen werden, weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit alle beherrscht, ist eine Tatsache, die sich nicht bestreiten und nicht wegschaffen läßt. Und wie sich die Lutherischen, Reformierten und Unierten schätzen und lieben gelernt haben auf dem ausschlaggebenden Felde der praktischen Christlichkeit, in den Werken der Liebe, in welchen der Glaube seine Echtheit allein erweist, so muß zuletzt aus dem Versuch des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, dessen Verhandlungen bis dahin durch verständnisvolle Brüderlichkeit gekennzeichnet waren, jener festere Zusammenschluß reifen, wie wir ihn so dringend brauchen und wie er dann — wenn die nunmehrigen Träger des wohlgemeinten Unternehmens längst heimgegangen sind — der evangelischen protestantischen Sache in unserm Vaterlande zum Sieg verhelfen möge.